

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe
Angaben nach § 35 a GmbHG:
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*1942);
Registergericht München: Az.: HRB 142747;

19. Januar 2011

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-

Amtsgericht Ingolstadt
Schrannenstrasse 3

85046 Ingolstadt

U.a. **Anhörungsrüge (§321 a ZPO), Rechtsmittel, Befangenheits-**
antrag!

Für etwaige Tippfehler wird – in Anbetracht des Zeitdrucks -
um Nachsicht gebeten!

In Sachen **HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B:**

im eigenen Namen als auch namens und auftrags unserer Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber persönlich folgendes: Hiermit legen wir ausdrücklich Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO) gegen jedwede weitere bisher von Ihnen erlassen(en) Entscheidung(en) ein und lehnen Herrn Rechtspfleger Herrler und alle mit dieser Angelegenheit befassten Justizpersonen wegen Befangenheit vollkommen ab und widersprechen ausdrücklich der Durchführung eines Verteilungstermins und erheben ausdrücklich gegen die Planung/Anberaumung jedweden Verteilungstermins ausdrücklich Rechtsmittel! In Anbetracht der neu aufgetretenen Fakten und Tatsachen reichen wir hiermit alle von uns bisher gestellten Anträge erneut ein und weisen alle Entscheidungen womit unseren Anträgen nicht Folge geleistet wurde rechtsverbindlich zurück und erheben dagegen auch ausdrücklich Rechtsmittel!

Begründung u.a.:

Wir verweisen zum einen auf die Eingabe der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. vom 09.01.2011 (siehe Anlage 1; von Tippfehlern bereinigt) und führen zusätzlich dazu noch folgendes aus:

U.a. das „Zwangsversteigerungsverfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B ist Steuer-, Renten- und Versicherungsbetrug. Dies weisen wir wie folgt nach:

K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim richtet sich gegen die Fl.-Nr. 831, 1100 – 1102, 1415 der Gemarkung Eschenlohe. Diesbezüglich stand bei Eröffnung des „Verfahrens“ K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim Hans-Georg Huber im Grundbuch. Die richtige Schreibweise des Namens unseres Geschäftsführers ist aber Hans Georg Huber, also ohne Bindestrich. Jedenfalls ist es so, dass das Nachlassverfahren der am 19.01.1999 verstorbenen Anna Maria Binder, geb. Hamberger (Geburtsurkundennummer 119/1919 des Standesamtes Schrobenhausen) – der Mutter unserer Gesellschafterin - am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen das Aktenzeichen VI OO61/99 hat. Es hat also genau die selbe Zahl wie das Zwangsversteigerungsverfahren K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim hat, das sich gegen die Fl.-Nr. 831, 1100 – 1102, 1415 der Gemarkung Eschenlohe richtet. Aus dem vorläufigen Schlussbericht der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen des rechtsunwirksamen „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II/des Amtsgerichts München; Az.: 1687-000907-01/3 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen; Blatt 3203 ff. der Akte) ergibt sich folgendes:

Auf Blatt 3228 der Akte ist festgestellt, dass am 25.11.1994 Christian Huber in Deggendorf eine Verpflichtungserklärung gefertigt hätte, wonach er seiner Mutter Irene Huber jederzeit nach dem Ableben seiner Oma Katharina Huber, an dem Grundstück Mühlstrasse 40 in Eschenlohe dieselben Rechte eintragen lässt und es wird auf die Verpflichtungserklärung Hauptakte X, Blatt 3084 verwiesen. Wenn man sich diese Verpflichtungserklärung ansieht, so heisst es darin, dass Christian Huber sich verpflichtet, Irene Huber jederzeit nach dem Ableben der Oma, an den von ihr an ihn übergebenen Grundstücken (URNr. 1124 R/94; Notar. Dr. Reiner) die selben Rechte eintragen lässt, ohne dass die Rechte genau angegeben werden.

In dem vorläufigen Schlussbericht findet sich auch die Feststellung, dass am 10.08.1994 Christian und Irene Huber eine Erklärung unterschrieben hätten, wonach Christian Huber sich verpflichtet, seiner Mutter Irene ein Nießbrauchsrecht auf die Grundstücke in Eschenlohe eintragen zu lassen. Dabei wird

auf die Hauptakte X, Bl. 3082 ff. verwiesen.

Wenn man sich die Erklärung Blatt 3082 genau ansieht, so hat diese den Inhalt, dass sich Christian Huber verpflichtet, seiner Mutter jederzeit das Nießbrauchsrecht an den Grundstücken (siehe URNr. 1124R/94 des Notars Dr. Reiner) eintragen zu lassen.

Jetzt muss man sich die URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen einmal genau ansehen.

Diese URNr. 1124 R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen ist ein Vertragsangebot vom 27.05.1994 von Frau Anna Binder, geb. Hamberger, geb. am 16.12.1919 an ihren Enkel Christian Huber. Mit dieser URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen überlässt Anna Maria Binder die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an Christian Huber und erteilt ihm gleichzeitig eine Aufassungsvollmacht, da Christian Huber bis 30.08.1994 Zeit hat, das diesbezügliche Vertragsangebot anzunehmen und gleichzeitig die Aufassung der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an sich zu erklären.

Die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen haben nach der URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen folgenden Beschrieb:

Fl.-Nr. 335 An der Aichacher Strasse, Gebaeudeflaeche (darauf Backofen des Mühlbauer Hans, Aichaer Strasse 17), Grünland zu 0,3820 ha

Fl.-Nr. 336 Aichacher Str. 17, Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Hofraum, Garten zu 0,0880 ha.

Dieser Beschrieb ist – bis auf einen Fehler (denn bezüglich der Fl.-Nr. 335 heisst es im Grundbuch nicht Aichaer Strasse 17, sondern Aichacher Str. 17) – deckungsgleich mit dem Grundbuchbeschrieb vom 27.05.1994 der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen (vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen Band 117 Blatt 4776).

Mit der URNr. 1603R/1994 vom 01.08.1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen nahm Christian Huber das Vertragsangebot an und erklärte gleichzeitig die Aufassung der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an sich. Christian Huber und Anna Maria Binder werden vom Notar Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen unter der nicht rechtmässigen Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ in den URNr. 1124R/94 und 1603R/94 erfasst.

Die obigen Feststellungen der Kriminalpolizei, dass sich die Erklärungen von Christian und von Irene Huber vom 10.08.1994 und die Erklärung vom 25.11.1994 von Christian Huber auf das Objekt „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ und auf die Grossmutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) beziehen würden, sind somit nachgewiesen falsch.

Mit einer vom Aufbau ähnlich (wie der URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner entsprechend) gelagerten Urkunde, und zwar mit der URNr. 0848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen machte Anna Katharina Huber (*1918; +2001) an Huber Christian das Angebot, die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe zu erwerben und erteilte ihm ebenfalls eine diesbezügliche Aufassungsvollmacht. Hier ist ebenfalls bis zum 30.08.1994 die Frist gesetzt, dieses Angebot anzunehmen und die Aufassung der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe an sich zu erklären, was Christian Huber dann mit der URNr. 1604R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (also eine Nummer höher als die URNr. 1603R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen, die der Notar Dr. Reiner/GAP als erstes zur Annahme der URNr. 1124R/94 und Erklärung der Aufassung bzgl. den Fl.-Nr. 336 und 335 der Gemarkung Schrobenhausen vorlegte) tat. In den URNr. 0848R/1994, 1604R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen wird Christian Huber über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und Anna Katharina Huber über die Scheinadresse „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ erfasst. Die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ist die seit 1963/1964 eingeführte Falschbezeichnung für den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Bezüglich der URNr. 1603R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (also bezüglich des Vorgangs Anna Maria Binder, geb. Hamberger, an Christian Huber) erliess das Finanzamt Kaufbeuren am 23.02.1996 an Herrn Christian Huber einen Schenkungssteuerbescheid unter der Steuernummer 871/62120 ebenfalls über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und bestimmte als faelligen Steuerzeitpunkt den 26.03.1996. Anna Maria Binder zahlte die Summe dieses Schenkungssteuerbescheids. Die geforderte Summe belief sich auf 1625,00.- DM.

Bezüglich der URNr. 1604R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (also bezüglich des Vorgangs Katharina Huber an Christian Huber) erliess das Finanzamt Kaufbeuren am 18.03.1998 an Herrn Christian Huber einen Schenkungssteuerbescheid unter der Steuernummer 871/80324 und bestimmte als Steuerfaelligkeitszeitpunkt den 21.04.1998 und forderte in diesem Bescheid insgesamt 40.100,00 DM, wovon nach § 25 EstG 10.364.- DM zinslos gestundet wurden, was einen verbleibenden

Steuerbetrag iHv. 29.736.- DM ergab und einen Ablösungsbetrag iHv. 6.062.- DM für die nach § 25 ErbStG gestundete Steuer.

Interessant ist hierbei, dass der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (stehend auf der Plan-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen) – wozu auch die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen gehören – am 18.03.1936 in die Erbhofrolle Blatt 6 des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen wurde, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. des Grundbuchamts Schrobenhausen (die B-Schrift dieses Grundbuchs ist zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 1537) vermerkt wurde.

Gegen diesen Schenkungssteuerbescheid legte Christian Georg Huber Rechtsmittel ein. In der Folge wurde dann dieser Schenkungssteuerbescheid (Steuernummer 871/80324 des Finanzamtes Kaufbeuren) aufgehoben.

Dazu ist einzufügen, dass Christian Georg Huber erzahlt, dass die URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (die zuerst gefertigt wurde) zunaechst als Kaufvertrag beurkundet haette werden sollen, was Christian Georg Huber aber ablehnte. Dies erzahlte er Hans Georg Huber unserem Geschaeftsfuhrer erst sehr viel spaeter, denn dieser wurde vom Ganzen erst im Nachhinein (als das Ganze bereits abgelaufen war) in Kenntnis gesetzt. Unser Geschaeftsfuhrer Hans Georg Huber fragte einmal beim Notar Dr. Reiner in Garmisch-Partenkirchen nach. Dieser gab Hans Georg Huber dann zu verstehen, dass er (Hans Georg Huber) nicht „Beteiligter“ sei. Dagegen spricht, dass Hans Georg Huber lt. Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für Schrobenhausen iVm. der URNr. 219/1972 des Notars Dr. Eckart Keller aus Schrobenhausen zur Haelfte an einer erstrangigen Aufassungsvormerkung an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen bereits 1994 Rechte hatte und deswegen schon die URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner nicht ohne seine Zustimmung und Unterschrift erstellt haette werden dürfen. Was die URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen betrifft, so betrifft diese direkt den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, also Hans Georg Huber direkt. Herr Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen wie dessen Notariat gaben Hans Georg Huber pflichtwidrig jedenfalls weder Auskunft noch die Abschrift einer Urkunde. Ausserdem war Christian Georg Huber bei Erstellung der URNr. O848R/1994 und 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen minderjaehrig, so dass sowohl Hans Georg Huber als auch Irene Anita Huber unterschreiben haetten müssen, was nicht der Fall ist. Das Verhalten des Notariats ist eindeutig rechtswidrig.

Um auf den Schenkungssteuerbescheid zurückzukommen. Wie bereits oben erwaeht wurde der Schenkungssteuerbescheid in Sachen 871/80324 (betreff der URNr. 1604R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen) aufgehoben und die rund 36.000.- DM wurden seitens des Finanzamts Kaufbeuren an Christian Huber zurückbezahlt.

Ihnen liegt ja bereits die Eingabe von Irene Anita Huber vom 24.08.2010 ans Finanzamt Schrobenhausen über K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt (mit Schreiben vom 31.08.2010 von Irene Anita Huber Ihnen übersandt mit Einschreiben-Übergabe vom 02.09.2010 mit der Identifikationsnummer: RM O3 122 671 5 DE) vor. Daraus geht hervor, dass u.a. die gesamten Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7, 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen geführt werden.

Ausserdem haben wir Ihnen am 18.12.2010 u.a. in Sachen K 225/O4 – H eine Abschrift unserer Eingabe vom 18.12.2010 ans Amtsgericht Neuburg a.d. Donau übersandt.

Daraus und aus den bisherigen Vorkommnissen ergibt sich, dass offensichtlich der tatsaechliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, vor langer Zeit nach Schrobenhausen „verlegt“ und über die „Versteigerung“ von 1892/1893 (offiziell deklariert als „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief) „versteigert“ sein soll. Dies ist aber nicht haltbar und vom Recht und von den Tatsachen ausgeschlossen.

Jedenfalls wurden offensichtlich die URNr. O848R/1994, 1604 R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (nach Aufhebung des Schenkungssteuerbescheids in Sachen 871/80324 des Finanzamtes Kaufbeuren) nur noch über die „Schenkung“ von Anna Maria Binder der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen an Christian Huber, u.a. über den vom Finanzamt Kaufbeuren am 23.02.1996 ausgestellten Schenkungssteuerbescheid in Sachen 871/62120 erfasst.

Darauf deuten auch folgende Hinweise hin. Urteile, Verfügungen, Beschlüsse und dergleichen werden unserer Ansicht nach von den Gerichten nicht zufaellig erlassen.

Am 23.02.2004 erliess das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ unter dem Aktenzeichen M O359/O4 einen rechtsunwirksamen und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden Haftbefehl gegen „Christian Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“, obwohl zu diesem Zeitpunkt kein „Huber Christian“ mit Hauptwohnsitz in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ amtlich gemeldet war.

Exakt drei Jahre spaeter, und zwar am 23.02.2007 erliess das Landgericht München II in Sachen 7 T 543/O7 einen Beschluss, womit K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim abgeseget werden

sollen, was nicht geht.

Es sind somit zahlreiche Indizien vorhanden, wonach saemtliche „Zwangsversteigerungen“ über Anna Maria Binder, geb. Hamberger, betrieben werden, da diese bis 25.01.1995 bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen im Grundbuch Band 117 Blatt 4776 des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen stand.

Über K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim wird „Christian Huber“ bekanntlich ein Gasthof von 1890, ein Gaestehaus von 1957 und ein Appartementhaus von 1975 versteigert, obwohl „Christian Huber“ diese Objekte nie erhielt und diese Objekte nie auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe standen. Offensichtlich soll nur die „Versteigerung“ von 1892/1893 des Amtsgerichts Schrobenhausen – offiziell deklariert als „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief - „Huber Christian“ zugerechnet werden und unsere Gesellschafter und wir darüber mit erfasst werden, was wir vollkommen ausschliessen.

Das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen, ist jedenfalls der sogenannte jetzige Gasthof Stief. Dieser Gasthof waere laut Schrobenhausener Zeitung von 2000 bereits 1875 von Stief betrieben worden, was falsch ist, zumindest nach dem Hypothekbuch des Amtsgerichts Schrobenhausen (zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 18268; Nr. 94) , denn danach existierte 1875 das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen, gar nicht als Gasthof. Erst 1892/1893 „ersteigert“ der Gastwirt Stief das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen.

Stief und Hamberger hatten mehr oder weniger die selbe Hausnummer. Stief hatte die Hausnummer 310 1 / 3 und Hamberger die Hausnummer 310 1 / 6 von Schrobenhausen.

Dass Sie auf alte Sachverhalte zurückgreifen, beweist die Aussage des Herrn Rechtspflegers Herrler vom 25.02.2010, dass Sie an Ihrem Amtsgericht Dinge zurück bis 1400 bearbeiten.

Christian Georg Huber wollte letztes Jahr am 15.06.2010 die Akteneinsicht in Sachen VI O244/1951 (Nachlass des Grossvaters vaeterlicherseits von unserem Geschaefsführer Hans Georg Huber), der Nachlassache von Johann Huber (in Gütergemeinschaft bis zu seinem Ableben mit Kreszenz Fischer verheiratet) beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen vornehmen. Anwesend war auch Frau Irene Anita Huber (*1947). Herr Rechtspfleger Heitzinger (der im Vorfeld bereits erwaehte, dass er sich mit dem Direktor Herrn Pritzl des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen abgesprochen hatte!) sagte, dass Christian Georg Huber (*1976) eigentlich nur ein Akteneinsichtsrecht in Sachen VI O533/2001 (Nachlass von Anna Katharina Huber: *1918; +2001) habe, aber er wissen wolle, wer Voreigentümer der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gewesen sei und die Akteneinsicht in die „Verfahren“ VI O244/51, VI O370/95 (Nachlass von Georg Huber: *1906; +1995) und VI O389/97 (Nachlass von Kreszenz Huber, geb. Fischer) deshalb wünsche.

Sogleich wurde von Christian Georg Huber (*1976) richtig gestellt, dass Anna Katharina Huber (*1918; +2001) nie Eigentümerin der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ war und er Christian Georg Huber (*1976) auch nicht Eigentümer der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ sei und dass die letzte unrichtige Falschbezeichnung für die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ sei und deswegen in die Niederschrift zumindest die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ zu schreiben sei. Christian Georg Huber (*1976) machte geltend, dass mit „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ offensichtlich von Herrn Heitzinger die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe gemeint sei und diese Flurnummer hat Christian Georg Huber bekanntlich 2003 an unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber notariell herausgegeben und er steht deswegen seit 2003 nicht mehr im Grundbuch. Christian Georg Huber sagte zu Herrn Heitzinger, dass Anna Katharina Huber nie bezüglich der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe im Grundbuch stand und nie weder in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ wohnhaft noch dort gemeldet war. Dies bestaetigte auch Irene Anita Huber. Herr Heitzinger blieb jedoch dabei. U.a. sei nach seinem Grundbuchauszug – den er in der Hand hielt - Christian Georg Huber der „Eigentümer“ der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe. Christian Georg Huber machte nochmals klar, dass dies nicht sein kann. Als dann Irene Anita Huber diesen Grundbuchauszug sehen wollte, sagte Herr Heitzinger, dass dies amtsintern sei und drückte den Grundbuchauszug ganz fest an seine Brust, so dass man nichts lesen konnte und verschwand schnell aus dem Zimmer. Nach einer Weile kam er wieder und sagte, dass man nun den Akteneinsichts Antrag betreff VI 244/51 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen anders formulieren würde. Man würde nun nur noch die Flurnummer hineinschreiben und als Flurnummer nahm er nur die Fl.-Nr. 1086, sogar ohne Angabe einer Gemarkung. Es ist nicht auszuschliessen, dass in dem Grundbuchauszug von Herrn Heitzinger bezüglich der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ zum Schluss Anna Maria Binder, geb. Hamberger, als „Voreigentümerin“ steht. Denn die vorherige Bezeichnung für den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen ist die Haus-Nr. 210, Schrobenhausen und die 10 steckt in 210 (weitere Erklarungen/Erlaeuterungen dazu vorbehalten). Jedenfalls sagte der Direktor des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen bereits im Januar 2004 zu unserem Geschaefsführer Hans Georg Huber persönlich: *„Herr Huber lassen wir doch das Gesetz beiseite.“*

Jedenfalls ist es so, dass in Sachen K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim der „Zuschlag“ (aufgrund dessen rechtswidrig am 13.04.2010 eine „Grundbuchumschreibung“: „Übertragung der Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe von Blatt 1681 auf Blatt 1931 stattfand) gegen die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe am 19.01.2009 erfolgt, genau 10 Jahre, nachdem Anna Maria Binder, geb. Hamberger, starb.

Wenn nun K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim über Anna Maria Binder, geb. Hamberger (*1919; +1999) betrieben wird, was offensichtlich der Fall ist, werden auch u.a. K 157/O4 bis K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und auch HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt über Anna Maria Binder, geb. Hamberger (*1919; +1999) betrieben, was vollkommen rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist. Anna Maria Binder, geb. Hamberger, ist und war nie Eigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen und durfte schon aufgrund der erstrangigen Auflassungsvormerkung unserer Gesellschafter an einer Teilfläche der Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen nie ins Grundbuch (vorerst Band 40 Blatt 2422 des Amtsgerichts Schrobenhausen dann Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen) – ohne Zustimmung und Unterschrift sowohl von Hans Georg Huber als auch von Irene Anita Huber (was nachgewiesen nicht vorliegt, und zwar bei beiden) - eingetragen werden. Offensichtlich wird der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (der Erbhof von Hans Georg Huber: *1942) übergegangen und über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen geführt (beide Erbhöfe wurden offensichtlich amtsintern zu einer Einheit verschmolzen, obwohl dies unserer Ansicht nach weder rechtlich noch steuerlich geht).

Einen Hinweis, dass dies so ist, liefert die anliegende (siehe Anlage 2) an Herrn Christian Huber gesandte Kostenrechnung vom 01.08.94 des Notariats Dr. Reiner/Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen, wobei wir die Anschrift (die weder auf Eschenlohe noch auf Schrobenhausen lautet und keine aktuell für Christian Huber gültige Adresse ist) herausgenommen haben.

Daraus können Sie eindeutig das Aktenzeichen **942 O 1604** entnehmen. 13 T **942/2009** ist ein „Verfahren“ des Landgerichts Ingolstadt womit die „Zuschlagserteilung“ in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt absegnet werden soll. Mit der URNr. **1604R/1994** des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen erklärte Christian Georg Huber die Auflassung der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe an sich. Dies weist nach, dass Sie über HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt offensichtlich nicht nur die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen „versteigern“. HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt sind vollumfaenglich aufzuheben.

Es wurde offensichtlich auch das illegale und rechtsunwirksame „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II über Anna Maria Binder, geb. Hamberger (*1919; +1999), u.a. über die Staatsanwaltschaft Ingolstadt betrieben, und zwar indem offensichtlich so getan wurde, als ob Anna Maria Binder, geb. Hamberger (die Mutter von unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber) und Anna Katharina Huber (die Mutter von unserem Geschaefsführer Hans Georg Huber) ein und die selbe Person waeren. Dies ist Steuer-, Renten- und Versicherungsbruch. Über die Staatsanwaltschaft Ingolstadt sagen wir deswegen, da diese ab ca. 1950 eine Zweigstelle der Staatsanwaltschaft München II ist und dies ist sie offensichtlich bis heute auch geblieben. Wenn also – wie 2001 – die Staatsanwaltschaft München II ein rechtswidriges „Verfahren“ macht, ist die Staatsanwaltschaft Ingolstadt automatisch mitbeteiligt. Das gesamte Vorgehen ab 2001 ist unrechtmässig.

Dass dies (Verschmelzung von Anna Maria Binder, geb. Hamberger und Anna Katharina Huber zu einer Person) so ist, legt auch der Umstand nahe, dass für die Kinder von Margarethe Wilhelma Mooser, geb. Huber (Geburtsurkundennummer 7/1941 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), der Schwester unseres Geschaefsführers Hans Georg Huber (*1942), „Zwangssicherungshypotheke“, die die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe betreffen illegal auf den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen (Band 117 Blatt 4776 des Grundbuchamts Neuburg a.d. Donau für die Gemarkung Schrobenhausen) eingetragen wurden und bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen stand Anna Katharina Huber (*1918; +2001) nie im Grundbuch.

Wegen der illegalen – wir sagen schlicht und einfach - „Verschmelzung“ von Anna Katharina Huber und Anna Maria Binder zu einer Person ist auch die Anklage in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (der Grundlage u.a. der „Versteigerungen“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt sowie K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt) von Anfang an vollkommen rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln und unzulässig. Nur der rechtskraeftige Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ist richtig.

Jedenfalls wird in den Akten des kriminellen und steuerbetrügerischen „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II festgehalten, dass Anna Katharina Huber (*1918; +2001) deswegen

„pflegebedürftig“ gewesen sei, weil ihr morgens die Insulinspritze verabreicht, die Tabletten und die abendliche Insulinspritze hergerichtet werden mussten. Wegen so etwas ist doch niemand pflegebedürftig und deswegen muss auch niemand ins Pflege- bzw. ein Altersheim. Es ist auch tatsächlich so: Anna Katharina Huber (*1918; +2001) hatte über die AOK die Pflegestufe O, und zwar bis sie 2001 verstarb. Es wurden auch niemand Pflegezeiten von Anna Katharina Huber, geb. Hassler, zugerechnet.

Die einzige Person, die pflegebedürftig war, war Anna Maria Binder (*1919; +1999), die Mutter von Irene Anita Huber (*1947). Nur für Anna Maria Binder existieren Pflegezeiten. Obwohl Anna Maria Binder ab 1995 in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ wohnte, wurde sie über das Aktenzeichen 46 O 203 717 161219 der AOK Bayern, Direktion Ingolstadt, Harderstrasse 43, 85049 Ingolstadt erfasst.

Die Pflegezeiten, die die BfA Irene Anita Huber (*1947; Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) für die Pflege von Anna Maria Binder, geb. Hamberger (Geburtsurkundennummer 119/1919 des Standesamtes Schrobenhausen), gutschrieb, ergeben sich aus folgender Übersicht:

| | | | |
|-------------------|--------------|---------|--|
| 01.04.95–31.12.95 | 9.744,00 DM | 9 Mon. | Pflichtbeitragszeit für Pflegeetätigkeit |
| 01.01.96–31.12.96 | 13.216,00 DM | 12 Mon. | Pflichtbeitragszeit für Pflegeetätigkeit |
| 01.01.97–31.12.97 | 19.358,00 DM | 12 Mon. | Pflichtbeitragszeit für Pflegeetätigkeit |
| 01.01.98–31.12.98 | 41.664,00 DM | 12 Mon. | Pflichtbeitragszeit für Pflegeetätigkeit |
| 01.01.99–19.01.99 | 2.234,00 DM | 1 Mon. | Pflichtbeitragszeit |

Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag iHv. 86.216.- DM.

Das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen bezahlte den gesamten rechtswidrigen Heimaufenthalt von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) im BRK-Ruhsitz Staffelsee vom 01.02.1996 – 31.01.2001. Das Wohnzimmer im Altersheim kostete zunächst 1581.- DM. Dies sind also für die gesamte Zeit 94.860.- DM. Es ist aber zu erwähnen, dass einen Teil (rund 10.000.- DM) einmal Christian Georg Huber (*1976) bezahlte. Als dann der kriminelle und steuerbetrügerische „Rückübertragungsprozess“ 13 O 826/97 des LG München II begann, stellte Christian Georg Huber die Zahlungen ein und bezahlte seitdem nichts mehr. Jedenfalls ergibt sich aus den vorher angegebenen Zahlen und den bisher aufgedeckten Fakten, dass die Heimkosten, die das Sozialamt für Anna Katharina Huber (*1918; +2001) bezahlte, offensichtlich illegal über Anna Maria Binder laufen (indem man nur deren Pflegebedürftigkeit hernimmt und auf Anna Katharina Huber überträgt) und dem Konto von Irene Anita Huber (*1947) zuschreibt. Das heisst, der gesamte rechtswidrige Aufenthalt von Anna Katharina Huber im BRK-Ruhsitz Staffelsee ist in Wirklichkeit über Anna Maria Binder verbucht worden, obwohl Anna Maria Binder nie in einem Pflegeheim und nie in einem Altersheim war. Bei dieser Gelegenheit möchten wir es nicht versäumen, dass die Rentenabrechnungsnummer sowohl von Anna Maria Binder, geb. Hamberger, als auch von Irene Anita Huber mit 970 beginnen. Blatt 970 ist bekanntlich das Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe für die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Darauf steht bekanntlich der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Es ist Renten-, Steuer- und Versicherungsbetrug, dass die Heimkosten von Anna Katharina Huber über Anna Maria Binder, Irene Anita Huber zugerechnet werden sollen und darüber auch noch ein rechtsunwirksamer „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II und nun darüber auch noch rechtsunwirksame „Zwangsversteigerungen“, u.a. K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt stattfinden. Dieser „Mordverdachtsprozess“ (seit 2002 mit einem rechtskräftigen Freispruch abgeschlossen; wie bereits erwähnt, der rechtskräftige Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates ist richtig!) - u.a. geführt über die Staatsanwaltschaft Ingolstadt, da diese offensichtlich bis heute die Zweigstelle der Staatsanwaltschaft München II ist und somit automatisch beteiligt ist – ist somit der „Rechtsgrund“ u.a. für Ihre „Versteigerungen“ wie K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt. Dies ist unzulässig. Es liegt ein rechtskräftiger Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates (dies ist das einzig Richtige am gesamten „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II) vor. Danach hat eine Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 und keine „Versteigerung“ zu erfolgen. Jegliche „Versteigerung“ scheidet schlichtweg aus und ist verboten. Nun ist aber eine weitere Fälschung (kurz gesagt: Erfassung von Anna Maria Binder und Anna Katharina Huber als eine Person; siehe obige Ausführung) aufgetaucht, weshalb der gesamte „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II – aus diesem weiteren Grund - von Anfang an gar nicht eingeleitet hätte werden dürfen und dieser „Prozess“ somit nicht als Rechtsgrund für

„Versteigerungen“ hergenommen werden darf. Laut Herrn Rechtspfleger Hurm vom Amtsgericht Weilheim gaebe es ohne „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II keine einzige „Versteigerung“, was u.a. „Huber Christian“ betrifft. Es steht somit fest, dass u.a. K 225/O4 schon aus diesem Grund vollkommen rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist.

Jedenfalls hat die Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen saemtliche Überweisungen, aus denen die Überweisungen der Pflegekasse an Anna Maria Binder hervorgehen, im Rahmen von 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II (Zweigstelle ab 1950: Staatsanwaltschaft Ingolstadt) „sichergestellt“. Was haben diese Kontoauszüge von Anna Maria Binder, geb. Hamberger, mit Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und dem diesbezüglichen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II zu tun, wenn es nicht so waere (Zusammenfassung von Anna Maria Binder und Anna Katharina Huber als einer Person) wie wir vorher aufzeigten?

Nun ist auch erklarlich, warum das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen das „Betreuungsverfahren“ XVII OO64/95 von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) erst im Oktober 2000 einstellte und die Betreuung aufhob. Dann konnte Anna Katharina Huber (*1918; +2001) ihre Wohnung im BRK-Ruhesitz Staffelsee selbst kündigen und Ende Januar 2001 ausziehen. Haette das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen gleich im Juli 1999 die „Betreuung“ aufgehoben – unmittelbar nachdem der „Betreuer“ Dr. Mooser seine Entlassung beantragte – haette dies zur Folge gehabt, dass Anna Katharina Huber (*1918; +2001) sofort zurück in ihre Wohnung in das Haus auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe gegangen waere. Es waeren dann nicht mehr so viele Kosten (die das Sozialamt Garmisch-Partenkirchen bezahlte) – die illegal Anna Maria Binder seitens des Sozialamtes verbucht wurden – für die Wohnung im Altersheim angefallen, so dass diese nicht die Summe der oben angegebenen Betraege im Konto von Irene Anita Huber erreicht haetten. Das Ganze haette somit nicht mehr funktioniert. Deswegen wartete das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen mit der Aufhebung der Betreuung bis Oktober 2000.

Irene Anita Huber (*1947) hat aber mit Anna Katharina Huber (*1918; +2001) nichts zu tun und Anna Maria Binder, geb. Hamberger, hat zu Anna Katharina Huber (*1918; +2001) überhaupt keine Rechtsbeziehung. Anna Maria Binder wusste nicht, dass der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen ihr zugeschrieben wurde einschliesslich des gesamten Staatsbetruges der über bzw. gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen laeuft. Die Zuschreibung des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen an Anna Maria Binder ist und war aber nie möglich, da es sich hierbei um den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen handelt. Anna Maria Binder durfte somit nicht bezüglich den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ins Grundbuch geschrieben werden. Anna Maria Binder ist und war nicht Anerbin nach Josef Binder. Dies ist unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber: *1947. Über diesen Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen laeuft u.a. die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (im Grundbuch stand diesbezüglich bis 1994 Anna Katharina Huber). Bei Anna Katharina Huber, Anna Maria Binder, geb. Hamberger und Irene Anita Huber handelt es sich um drei selbstaendige Personen. Es ist ausgeschlossen, dass Anna Katharina Huber über Anna Maria Binder, geb. Hamberger erfasst wurde.

Als Anlage 3 überlassen wir Ihnen unsere Eingabe (nur mit der Anlage 2) vom 15.09.2010 an die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - Alterskasse - Krankenkasse Franken und Oberbayern, Neumarkter Strasse 35, 81675 München. Wir nehmen auf die dortigen Ausführungen und vor allem auf das von der LVA Oberbayern für Anna Katharina Huber vergebene Aktenzeichen vollumfaenglich bezug. Anna Katharina Huber ist am 08.09.1918 geboren (Geburtsurkundennummer 11/1918 des Standesamtes Raboldshausen). Über das Aktenzeichen der LVA Oberbayern wird sie aber als geboren am 08.09.1919 geführt. Als sich Anna Maria Binder am 15.07.1981 bei der Gemeinde Eschenlohe anmeldete, gab der Gemeindebeamte Herr Jais als Geburtsdatum von Anna Maria Binder, den 19.12.1919 (Anna Maria Binder, geb. Hamberger ist aber am 16.12.1919 geboren; Geburtsurkundennummer 119/1919 des Standesamtes Schrobenhausen) an.

Anna Katharina Huber (*1918; +2001) wurde somit tatsaechlich über Anna Maria Binder (*1919; +1999) erfasst, was rechtlich und steuerlich überhaupt nicht zulaessig ist. Sowohl Anna Katharina Huber (*1918; +2001) als auch Anna Maria Binder (*1919; +1999) waren bei der AOK versichert.

Auffallend ist, dass Dr. Ostner aus Ohlstadt die Leichenbesichtigung von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) vornahm und nicht der Notarzt (siehe Az.: 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II), der zuerst eintraf. Dr. Ostner gibt in einer seiner Zeugenaussagen nur wieder, dass er bereits um 8.10 Uhr verstaendigt worden waere, dass eine tote Person in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ liegen würde und er deswegen um 8.15 Uhr dorthin gefahren und dort um 8.20 Uhr eingetroffen sei. Dies steht in völligem Widerspruch zu den gesamten anderen Aussagen, u.a. den Rettungssanitaetern, von Herrn Lang, von Herrn Dr. von Stein und von Frau Renate Löffler. Jedenfalls waere die Pflegekraft Löffler verpflichtet gewesen, sobald sie Anna Katharina Huber (*1918;

+2001) – nach Einlassung von Frau Löffler am 14.08.2001 um 8.19 Uhr – liegend auffand, sofort erste Hilfe zu leisten. Anstatt dessen verliess sie fluchtartig das Haus und rannte zu Nachbarn, wovon Herr Lang die Rettungsleitstelle verstaendigte, die dann die Sanitaeter und den Notarzt verstaendigten. Zu den Sanitaetern, die spaeter eintrafen sagte dann Frau Löffler: „*Jetzt ist mir die Frau schon so stark unterkühlt.*“ (interessanterweise gibt diese Aussage kein einziger Sanitaeter in der Vernehmung wieder). Der Notarzt, der dann kam, stellte, ohne Anna Katharina Huber zu untersuchen, durch die halb geöffnete Tür den Tod fest und ging ohne eine Leichenbescheinigung auszustellen. Erst dann kam Dr. Ostner (über dessen Verstaendigung die Rettungsleitstelle in Weilheim „zufaelligerweise“ keine Zeit festgehalten haben will).

Dr. Ostner war aber nicht der Hausarzt von Anna Katharina Huber (*1918; +2001), sondern von Anna Maria Binder, geb. Hamberger und von dessen Tochter unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947) und von Christian Georg Huber (dem Sohn von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber). Seit 14./15.08.2001 ist Dr. Ostner nicht mehr der Hausarzt weder von Irene Anita Huber noch von Christian Georg Huber und seit 1999 ist er auch nicht mehr der Arzt von Anna Maria Binder, da diese am 19.01.1999 starb.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass Anna Maria Binder vom Versorgungsamt München I (Richelstrasse **17**, 8000 München **19**) u.a. unter dem Aktenzeichen 13/41/O64072 8 nach einem Herzinfarkt und drei Schlaganfaellen (was sie im Jahr 1981 erlitt) als schwerbehindert eingestuft wurde. Bekanntlich gibt es auch die Staatsanwaltschaft München I, die nur für den Bereich München – und somit auch für das Amtsgericht München - zustaendig ist. Dies dürfte auch beim Versorgungsamt München I der Fall sein, wofür offensichtlich die Staatsanwaltschaft München I zustaendig ist bzw. sich zustaendig fühlt. Nun ist es auch erklarlich warum das Amtsgericht München am 15.08.2001 einen rechtswidrigen Haftbefehl in Sachen 31 Js 24914/O1 erliess. Wegen dem Versorgungsamt München I ist für Anna Maria Binder offensichtlich das Amtsgericht München und die Staatsanwaltschaft München I zustaendig. Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass man die Pflegebedürftigkeit von Anna Maria Binder für den rechtswidrigen Haftbefehl vom 15.08.2001 des Amtsgerichts München (welches überhaupt nicht zustaendig ist) in Sachen 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II hernahm. Dies ist glasklar Staatsbetrug und die reine Verfolgung Unschuldiger und Amtsmissbrauch.

Allein die Tatsache, dass Irene Anita Huber (*1947) unschuldig vom 15.08.2001 – 25.02.2002 über 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II eingesperrt wurde, beweist, dass wir mit unserer Annahme nicht falsch liegen. Denn als Geschiedene (16.12.1997 Scheidung) ist Irene Anita Huber (*1947) für Heimkosten ihrer Ex-Schwiegermutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) in keiner Weise weder haftbar noch verantwortlich. Wenn aber die Heimkosten von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) über Anna Maria Binder (*1919; +1999) Irene Anita Huber (*1947) zugerechnet werden, waere der gesamte „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ohne die Mitnahme von Irene Anita Huber nicht möglich gewesen. Irene Anita Huber wurde aber nachgewiesen aufgrund von Staatsbetrug am 15.08.2001 unschuldig verhaftet, womit auch nachgewiesen ist, dass schon deswegen auch Hans Georg Huber und sein Sohn am 14./15.08.2001 ebenfalls unschuldig verhaftet wurden.

Als Anlage 4 überlassen wir Ihnen eine Kopie des Schreibens vom 16.10.1997 des Rechtsanwaltes Urs Janetz an Herrn Christian Georg Huber, Eduard-Hamm-Str. 20/App. 5, 94036 Passau. Christian Georg Huber wandte sich einmal an diese Kanzlei (die aktuell weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermaechtigung hat), und zwar, weil der Betreuer (von Anna Katharina Huber) Herr Dr. Mooser, Frau Anna Katharina Huber (*1918; +2001) rechtswidrig in den BRK-Ruhesitz Staffelsee verbrachte.

Im Betreff dieses Schreiben vom Rechtsanwalt ist angegeben: „*Huber / Mooser Heimkosten für Grossmutter*“, ohne die Grossmutter genau zu bezeichnen. Interessant ist das angegebene Aktenzeichen: 97/TOO**111**s1-01. 111 ist die Geburtsurkundennummer von 1947 des Standesamtes Schrobenhausen für Irene Anita Huber (*1947), der einzigen Tochter von Anna Maria Binder, geb. Hamberger.

Als Anlage 5 überlassen wir Ihnen eine Einwohnermeldekartei der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe. Wie Sie daraus entnehmen, werden darin die Eltern von Irene Anita Huber (*1947), und zwar Herr Josef Binder und Frau Anna Maria Binder, geb. Hamberger, vollkommen unterschlagen.

Aus dem „Haftbefehl“ (31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II; deren Zweigstelle ist/war ab 1950 die Staatsanwaltschaft Ingolstadt) ergibt sich, dass Katharina Huber (*1918; +2001) – der Vorname Anna wird weggelassen – in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gewohnt haette. Dazu ist zu erwahnen, dass die VG Ohlstadt mit Absicht Anna Katharina Huber (*1918; +2001) nach ihrem Auszug (31.01.2001) aus dem BRK-Ruhesitz Staffelsee von Amts wegen nicht vom Seewaldweg 25, 82418 Murnau a. Staffelsee abmeldete. Wohnhaft in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ war jedenfalls

Anna Maria Binder, geb. Hamberger, was sich aus den Akten 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II ergibt, und zwar anlaesslich einer Geldbörse, die im Objekt „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gefunden wurde, und die entweder von Anna Maria Binder oder von Irene Anita Huber, die im Objekt „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ wohnten, vergessen worden sei.

In Wirklichkeit liegt wie bereits nachgewiesen weder die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ noch die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ vor, denn es existiert als rechtsgültige Anschrift nur der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Wir möchten es nicht versaeumen auf die Anmeldung vom 15.07.1981 von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (Beamter: Herr Jais) hinzuweisen, mit der sich Anna Maria Binder mit Wohnsitz in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ anmeldete. Wie bereits erwaeht, wird Anna Maria Binder darin als geboren am 19.12.1919 ausgewiesen, was nicht richtig ist. Das Interessante daran ist, dass in dieser Anmeldung unter Punkt 3. folgendes zu lesen ist: „*Welche Wohnung ist jetzt die Hauptwohnung?*“ und als Antwort ist weiter angegeben: „*Gemeinde: 8898 Schrobenhausen, Aichacher Str. 19 Neuburg-Schrobenhausen*“. Eine weitere Anmeldung von Anna Maria Binder existiert nicht. Das heisst, der Hauptwohnsitz von Anna Maria Binder wurde offensichtlich von Staats wegen bis zum Schluss als „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ und nicht als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ erfasst. So wurden offensichtlich auch die Personalausweise von Anna Maria Binder über die Stadt Schrobenhausen erfasst. Dem Staat passt dabei nicht, dass sich Frau Anna Maria Binder, geb. 16.12.1919, geb. Hamberger wie Frau Irene Anita Huber zum 28. August 1995 mit Erstwohnsitz in der Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe anmeldete, denn nur die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ steht offensichtlich direkt mit Schrobenhausen in Verbindung. Deshalb entfernte die VG Ohlstadt im August 1997 bei dem Personalausweis von Frau Anna Maria Binder (der Mutter unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber) fast gaenzlich den Aufkleber auf der Rückseite des Personalausweises, der auf „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ lautete; man kann aber noch die 40 schwach lesen und auch der Amtsstempel ist noch zu sehen.

Im Endeffekt wurde Anna Maria Binder zwar der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen zugeordnet, aber offensichtlich nur über die zweite Katasterseite 544 1 / 2 (siehe dazu das Ihnen bereits vorliegende Rechtsmittel von Irene Anita Huber vom 23.05.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen), also vorrangig mit dem vom Staat begangenen Steuerbetrug gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Ein Indiz hierfür ist u.a. das Autokennzeichen des Pkw Audi 100 von der Mutter unserer Gesellschafterin, und zwar von Frau Anna Maria Binder. Dieses Kennzeichen lautete auf GAP VZ 68/8. Diese 8 steht unserer Analyse für die hinter das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen gesetzte 8 auf der zweiten Katasterseite 544 1 / 2 der Steuergemeinde Schrobenhausen des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Wenn jetzt nun Anna Maria Binder mit Hauptwohnsitz in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gemeldet ist, was z.B. 1996 der Fall war, ist Anna Maria Binder dies über „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ nicht mehr zuordenbar. Deswegen hat die VG Ohlstadt – 1997 – die Meldung „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ von ihrem Personalausweis (Nr. 8201033003) entfernt (es ist aber die 40 noch sichtbar, so dass es nicht möglich ist zu verheimlichen, dass der tatsaechliche Wohnsitz von Anna Maria Binder einmal die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und somit nicht die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ war) und „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ darüber geklebt.

Auf Blatt 642 Ihrer Akte befindet sich ein notariell beglaubigter Personalausweis von Irene Anita Huber. Darüber soll unterschlagen werden, dass Irene Anita Huber mit diesem Personalausweis über „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gemeldet war (siehe Anlage 6). Damit ist amtlich dokumentiert, dass der Hauptwohnsitz von Irene Anita Huber - lt. diesem Personalausweis - die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ war, und zwar vom 28.08.1995 bis 01.08.1997, was die VG Ohlstadt nachtraeglich nicht mehr aufheben kann/konnte; der tatsaechliche Hauptwohnsitz von Irene Anita Huber war damals und ist bis heute der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Dasselbe ist bei dem Personalausweis der Mutter (Frau Anna Maria Binder) von Irene Anita Huber (*1947) der Fall, die ebenfalls mit ihrer Tochter in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ in dem gleichen Zeitraum 28.08.1995 – 01.08.1997 mit Hauptwohnsitz gemeldet und erfasst war (auch sie hatte – wie oben bereits erwaeht - einen Personalausweis über die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ ausgestellt; die damalige Personalausweisnummer von Anna Maria Binder lautet: 820 103 3003). Der Steuerbetrug der zweiten Katasterseite 544 1/ 2 des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ist somit weder Anna Maria Binder noch Irene Anita Huber zuordenbar. Um dies zu verbergen, haben Sie auf Blatt 642 die notarielle Beglaubigung des Personalausweises von Irene Anita Huber eingeordnet, womit die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ vertuscht werden soll, was aber wegen der Anlage 6, weder bei Irene Anita Huber noch bei deren Mutter Anna Maria Binder möglich ist.

Der Nachweis, dass Anna Maria Binder mit Hauptwohnsitz in der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gemeldet war ergibt sich u.a. aus anliegendem (Anlage 7) Schreiben der AOK Bayern, Direktion Ingolstadt vom 13.12.96 an "Frau Anna Binder, Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe".

Auch ist zu erwaehten, dass Anna Katharina Huber vom 01.02.1996 – 31.01.2001 im Seewaldweg 25, 82418 Seehausen bei Murnau a. Staffelsee angemeldet war und sogar als sie am 01.08.2001 – also

die Tabletten herrichtete.

Weiter überlassen wir Ihnen einen Auszug aus dem vom Pflegedienst Ott/Claussnitzer der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen übergebenen Patienten-Stammblatt von Anna Katharina Huber, worauf handschriftlich die Zeiten der „Pflegekraefte“ vermerkt sind.

Behandlungsbeginn 22.07. -
Sr. Mangold 22.07 - 25.7.
Sr. Znamen 26.07 - 27.7.
Sr. Löffler 28.07 - 14.7.

Interessant ist, dass Frau Löffler vom 28.07 – 14.7. (die 2 ist mit 4 überschrieben, wie Sie sehen) Anna Katharina Huber (*1918; +2001) gepflegt haben soll. Dies passt nicht damit zusammen, dass Frau Löffler Frau Katharina Huber bis 14.08.2001 gepflegt haette. Diese Daten gehen auf dem Patienten-Stammblatt ab. Dies möchten wir kurz festhalten. Nach diesen Daten wurde Anna Katharina Huber (*1918; +2001) ab 28.07. überhaupt nicht von Frau Löffler versorgt.

Im Haftbefehl ist 2001 weiter falsch angegeben, dass vor 3 Jahren Katharina Huber an Christian Huber ihr gesamtes Vermögen übertragen haette. 1998 fand keine einzige Übertragung von Katharina Huber an Christian Huber statt; es wurde lediglich vom Finanzamt Kaufbeuren der „Schenkungssteuerbescheid“ mit Faelligkeit 21.04.1998 betreff der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe herausgegeben (s.o.). 1998 sind rechtsunwirksame Grundschuldbestellungen für Wüstenrot erfolgt, aufgrund deren u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und u.a. K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt betrieben werden. Im Haftbefehl 2001 ist weiter ausgeführt, dass Katharina Huber u.a. gegenüber Frau Löffler schilderte, dass sie mit der Pflege und Betreuung ihrer Angehörigen nicht zufrieden war.

Irene Anita Huber „pflegte“ jedenfalls Katharina Huber nicht und war auch nie deren Betreuerin. Irene Anita Huber (*1947) war die Betreuerin von ihrer Mutter Anna Maria Binder, geb. Hamberger und hat dafür auch einen Betreuerausweis (Az.: XVII O129/96 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen). Auch Hans Georg Huber und Christian Georg Huber mussten Anna Katharina Huber weder pflegen noch betreuen, da diese weder pflege- noch betreuungsbedürftig war!

Zum oben eingefügten Patienten-Stammblatt ist auch noch als wesentlicher Punkt festzuhalten, dass eine Schwester Mangold – die laut obigem Patientenstammblatt als erstes Anna Katharina Huber „verpflegt“ haette - kein einziges Mal weder von der Kriminalpolizei noch von der Staatsanwaltschaft noch vom Gericht vernommen wurde. Die erste „Pflegekraft“ ab 12.07.2001 für Anna Katharina Huber war laut der Akte Herr Martin Meixensberger, geb. 04.10.76 in Kronau, lediger Krankenpfleger-Azubi, deutsch, wh. 82467 Garmisch-Partenkirchen, Schlattan 6 mit der damaligen Handynummer 0171/3743537. Dessen Zeugenvernehmung befindet sich nicht unter dem üblichen Aktenzeichen 1687 – 000907- 01/3, sondern beim Aktenzeichen 1687 – 000907 – 01/4 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen bzw. ist dies so auf der in den Akten 1687 – 000907 – 01/3 der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen befindlichen Zeugenvernehmung so angegeben.

Auch halten wir fest, dass von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) die Sterbefallanzeige der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen unter dem Aktenzeichen 1687 – 000909 – 01 / 1 zu finden ist. Das „Mordverdachtsverfahren“ 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II, das sich auf Anna Katharina Huber bezieht, hat aber von der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen das Aktenzeichen 1687 – 000907-01/3. Weiter heisst es im Haftbefehl vom 15.08.2001, dass ein richterlicher Beschluss auf Obduktion von Anna Katharina Huber am 14.08.2001 vorgelegen haette. So ein richterlicher Beschluss ist der gesamten Akte 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II nicht zu entnehmen. Weiter ist festzustellen, dass bezüglich Anna Katharina Huber nur ein schriftlicher Bericht vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 vorliegt, indem nur von einem vorläufigen Gutachten die Rede ist. Ein endgültiges Gutachten fehlt bis heute. Das heisst, das „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II, 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II und des Amtsgerichts München ist die reine Verfolgung Unschuldiger, Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch und Freiheitsberaubung.

Dass u.a. über HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B und K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt im Endeffekt die „Versteigerung“ des Amtsgerichts Schrobenhausen von 1892/1893 – offiziell deklariert als „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285,

Schrobenhausen als Gasthof an Stief (damit soll offensichtlich der gesamte tatsaechliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe bereits Georg Huber: *1828; +1895 als versteigert gelten, was rechtswirksam nicht möglich ist!) abgeseget werden soll, darauf deuten folgende Indizien hin:

In Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim wurde am 16.02.2006 (am 16.02.1895 verstarb Georg Huber: *1828; +1895, der 1863 u.a. den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe kaufte; vom 16.02.1848 ist weiter eine Urkunde mit der Michael Widmeier u.a. die Plan-Nr. 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen an seine Tochter Maxima Widmaier und ihrem Verlobten Xaver Stief verkaufte) vom Amtsgericht Weilheim ein erster Termin bestimmt. Über K 157/O4 (K 158/O4 und K 159/O4 wurden damit verbunden) des Amtsgerichts Weilheim wird bekanntlich „Huber Christian“ die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe als ein Gasthof (1890), als ein Gaestehaus (1957) und als ein Appartementhaus (1975) „versteigert“. Diese Objekte gibt und gab es nie auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe und diese Objekte erhielt auch kein „Huber Christian“. 1892/1893 wurde jedenfalls das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief „versteigert“.

Laut einem Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Schmidbauer vom 6. Maerz 1951 ergibt sich, dass offensichtlich die gesamte Obere Vorstadt der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe sein soll bzw. darüber laeuft. Nachfolgend ueberlassen wir Ihnen die Absenderangaben von Herrn Rechtsanwalt Schmidbauer:

Leo Schmidbauer

Schrobenhausen, den 6. März 51

Schrobenhausen

Obere Vorstadt 292 I/ 25

Mit ihrer umfangreichen Eingabe Ende September 2010 in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt hat die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. ausführlich analysiert, dass offensichtlich bereits in der Vergangenheit der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe als Gasthof nach Schrobenhausen „verlegt“ wurde und über die „Versteigerung“ von 1892/1893 an Stief erfasst werden soll, das heisst, der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe seit 1892/1893 offensichtlich als Gasthof Stief geführt wird, was rechtswirksam nicht möglich ist. Das Besondere daran ist, dass das Ganze offensichtlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen laeuft.

Darauf deutet bereits der Bauplan mit der 257/1948 der Gemeinde Schrobenhausen für die Autowerkstatt von Josef Binder auf der Plan-Nr. 335 b der Steuergemeinde Schrobenhausen hin; diesen Plan hat laut Ihrem Gutachten in Sachen K 225/O4 – B weder die Stadt Schrobenhausen noch das Staatsarchiv München. Hierzu halten wir fest, dass dies tatsaechlich so sein kann, dass u.a. diesen Plan 2005 tatsaechlich weder die Stadt Schrobenhausen hatte noch ihn das Staatsarchiv München fand, wobei offensichtlich das Staatsarchiv München dann nur über Schrobenhausen suchte. Dieser Plan dürfte aber über den Bereich Eschenlohe einsortiert sein und sich nun offensichtlich rechtswidrig bei der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt befinden, was nicht zulaessig ist. Wir haben uns immer gefragt, warum die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt an Sie einen Zeitungsartikel des Murnauer Tagblatts über den illegalen SEK-Einsatz vom 05.01.2009 gegen Irene Anita Huber im Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe sandte. Die VG Ohlstadt hat das „Verfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B weder beantragt noch ist es diesem „Verfahren“ beigetreten. Wenn es aber den Plan Nr. 257/1948 der Gemeinde Schrobenhausen hat, ist es automatisch schon deswegen (sagen wir einmal:) betroffen. Deswegen der illegale Zeitungsartikel-Versand an Sie vom Januar 2009.

Dazu passt auch, dass plötzlich im Zusammenhang mit Ihrer angeblichen „Zuschlagserteilung“ in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt im Saege- und Elektrizitaetswerksgelaende der „vormaligen“ Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe eine Art Kfz-Reparaturwerkstatt direkt vor dem „vormaligen“ Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe (jetzt als „Mühlstrasse 38, 82438 Eschenlohe bezeichnet!) „eröffnet“ wurde und zeitweilig rund 12 beschaedigte Autos illegal abgestellt wurden. Der Plan-Nr. 257/1948 der Gemeinde Schrobenhausen laeuft offensichtlich über Eschenlohe. Dazu halten wir auch fest, dass der frühere bei der Gemeinde Eschenlohe angestellte Herr Jais (der kurz – ungefaehr Ende 2008 – also vor ihrem 1. Versteigerungstermin in Sachen K 225/O4 – H ausschied) die Privathaftpflicht von Herrn Josef Binder bei der Thuringia hatte bzw. dafür zustaendig war. Herr Josef Binder war immer mit Hauptwohnsitz in Schrobenhausen („Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“) gemeldet. Obwohl Herr Josef Binder nie mit Hauptwohnsitz in Eschenlohe gemeldet war, wurde er im Eschenloher Friedhof beerdigt. Der Gemeindebeamte von Eschenlohe, Herr Jais sagte

damals, dass sie eine Ausnahme machen würden, und zwar wegen dem „Georg“.

Die Kfz-Autoreparaturwerkstatt von Josef Binder lief also bereits damals über den tatsächlichen Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Den Originalbauplan mit der Nr. 257/1948 der Gemeinde Schrobenhausen unterschrieb Herr Jakob Stief. Interessant ist, dass er auf diesem Plan als wohnhaft in der „Oberen Vorstadt 284“, also im Haus-Nr. 284, Schrobenhausen angegeben wird, obwohl Herr

Jakob Stief dort nie wohnte. Dies legt aber nahe, dass der Gasthof Stief und das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen offensichtlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen laufen.

Darauf deutet auch der Stadtplan von google maps Ende Januar 2010 hin. Ende Januar 2010 fand noch nicht einmal ein 1. Versteigerungstermin in Sachen K 84/O5 – H des Amtsgerichts Ingolstadt statt.

Dennoch gab google maps damals als Beschrieb der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen bzw. des darauf stehenden Hauses an, dass dort der Gasthof bzw. die Gaststaette von M. Stief sei.

Es sprechen also sehr viele Punkte dafür, dass über die „Versteigerung“ von 1892/1893 (offiziell deklariert als „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen) der tatsächliche Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe „versteigert“ sein soll, was nachgewiesen nicht möglich ist.

Diese „Versteigerung“ von 1892/1893 soll offensichtlich nun über Ihre „Verfahren“ u.a. K 225/O4 und K 84/O5 iVm. K 157 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim „Huber Christian“ zugerechnet werden, deswegen wird ihm ein „Gasthof von 1890“ „versteigert“. Dies ist aber rechtswirksam nicht möglich, da auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe 1890 (und auch bis heute) kein Gasthof war.

Diese erste Terminbestimmung vom 16.02.2006 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim befand sich ursprünglich (nach Anordnung Ihres „Verfahrens“ K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt; K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt ist somit offensichtlich ein wesentlicher Bestandteil der ersten Terminbestimmung in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim) auf den Blättern 84 – 86 der Akte K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim. Dies wurde nachträglich übermalen, so dass sich diese erste Terminbestimmung nun auf den Blättern 86 – 88 der Akte K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim befindet. Es fand dann betreff K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim ein erster Versteigerungstermin statt und betreff diesem wurde gesondert ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag auf den 01.06.2006 bestimmt, bei dem Herr Dr. Helmut Mooser (Mooser wird dabei falsch geschrieben, und zwar nur mit einem o) anwesend war. Wir halten dazu fest, dass Dr. Helmut Mooser und/oder ein bisher uns nicht bekannter Dr. Helmut Moser weder von uns noch von unseren Gesellschaftern noch von Christian Georg Huber (*1976) weder Vollmacht noch Auftrag noch Ermaechtigung hat/haben. Ein Herr Dr. Helmut Mooser oder ein Dr. Helmut Moser kann und konnte weder in unserem Namen noch im Namen unserer Gesellschafter noch im Namen von Christian Georg Huber handeln, und zwar auch nicht darüber, dass Dr. Mooser rechtswidrig bis 2000 als Betreuer von Anna Katharina Huber (Az.: XVII 0064/95 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen) eingesetzt war. Über Dr. Helmut Mooser (vom Amtsgericht Weilheim wie in der Akte 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II falsch mit nur einem o geschrieben) oder Dr. Moser – der dies so verbuchte - fand ja offensichtlich der rechtswidrige Aufenthalt vom 01.02.1996 – 31.01.2001 von Anna Katharina Huber im BRK-Ruhsitz Staffelsee statt, was rechtswidrig über die Pflichtbeitragszeit für Pflegeaetigkeit von Irene Anita Huber, für ihre Mutter Anna Maria Binder, geb. Hamberger, Irene Anita Huber zugerechnet werden soll, was eindeutig Steuerbetrug ist, da Anna Katharina Huber nie pflegebedürftig war und nicht die selbe Person wie Anna Maria Binder ist.

Jedenfalls befindet sich die Niederschrift über den Termin zur Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag betreff K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim auf Blatt 257 – 261 (vormals 255 – 259, was dann mit 257 – 261 übermalen wurde!).

257 ist bekanntlich die Bauplannummer 257/1948 des Bauplanes für die Autowerkstatt auf der Plan-Nr. 335 b der Steuergemeinde Schrobenhausen. Dieser Bauplan wurde in obigem „Verfahren“ weggelassen. Der Gutachter führte schlicht und einfach aus, dass weder die Stadt noch das Staatsarchiv München einen Bauplan für eine Autowerkstatt haette; der Gutachter bezeichnet das Ganze aber als Gewerbebaukörper. Dies ist – wie bereits ausgeführt - nachweisbar falsch. Der Gutachter erstellte aber das Gutachten für K 225/O4 – B. Der rechtsunwirksame „Zuschlag“ wurde vom als befangenen abgelehnten Herrn Rechtspfleger Herrler dann über K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt (darin und dafür wurde überhaupt kein Gutachten erstellt) erteilt. Irene Anita Huber (*1947) hat den Originalbauplan von 1948. Dieser wurde Ihnen bereits im Juli 2010 – z. T. mit notariellem Beglaubigungsnachweis – vorgelegt.

Bekanntlich sollen mit 7 T 543/2007 des Landgericht München II die „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim abgesegnet werden. 543 ist auch die Katasterseitenzahl des Grundsteuer-Katasters der Steuergemeinde Schrobenhausen und des Amtsgerichts Schrobenhausen für den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Auf der Katasterseite 543 stehen jedenfalls nicht die Plan-Nr. 336 a,b, der Steuergemeinde Schrobenhausen, sondern nur die Pl.-Nr. 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen. Mit ihrer Eingabe vom 28.09.2010 ans Amtsgericht Ingolstadt in Sachen K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B hat die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. dezidiert nachgewiesen, dass die

„Verlegung“ des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-828438 Eschenlohe als „Gasthof“ nach Schrobenhausen auf das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen über die Plannummer 335 der Steuergemeinde Schrobenhausen stattfand. Deswegen wurde 1932 die Sternplannummerierung 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen eingeführt (der diesbezügliche Beschrieb für diese 10 qm, worüber offensichtlich zu einem massgeblichen Teil u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim über Sie iVm. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt laufen), denn Sternplannummerierung bedeutet Staatseigentum. Als Beschrieb der Fl.-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen heisst es: „Grundflaeche des Backofens von Besitznummer 1 / 182“ (182 ist bekanntlich die letzte Katasterseite, und zwar des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe).

Die „Versteigerungen“ (u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und u.a. K 225/O4, K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt) laufen offensichtlich über diese 10 qm der Plan-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen, da sich darüber der Staat offensichtlich rechtswidrig einen Eingriff verschaffte. Denn ein Erbhof (Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen) kann nicht Staatseigentum sein. Über diese 10 qm soll dies ausgehebelt werden, der Staat verschafft sich somit rechtswidrig einen Zugriff. Interessant ist, dass diese 10 qm, Plan-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen aufgrund der Messungsverzeichnisnummer 163/1932 des Vermessungsamtes Ingolstadt gebildet wurden. Dies führen wir deswegen an, da wir am 09.12.2009 ein ungarisches Auto angemietet hatten. Mit diesem Auto fuhren wir am 09.12.2009 und es war separat die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. dabei, die mitfahren durfte. Das Auto wurde genau 10 Jahre nach der URNr. 2033R/1999 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen (über welche falsch konstruiert werden soll, als ob Irene Anita Huber auf ihr Eigentum an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen zu Gunsten von Christian Huber verzichten würde, was nie der Fall war und widerlegt ist und durch notarielle Urkunden zwischenzeitlich nochmals praezise festgehalten ist; die Originale liegen am Grundbuchamt Neuburg a.d. Donau, und zwar auch zum rechtsverbindlichen Beachten für Sie) angehalten und Irene Anita Huber wurde vorgeschmissen, dass sie Kraftfahrzeug-Steuerhinterziehung begehen würde, was vollkommen falsch ist.

Als dann richtig gestellt wurde, dass das Kfz von uns am 09.12.2009 angemietet ist und der Vermieter bereits die Steuern bezahlte, sahen die Beamten sowohl die Papiere als auch die Originalzulassungsbescheinigung. Somit stand fest, dass sowohl eine Kfz-Haftpflichtversicherung, eine Zulassung, eine Abgasuntersuchung und der TÜV korrekt vorliegen. Wir durften dann weiterfahren. Plötzlich am 25.02.2010, dem Tag Ihres „Versteigerungstermins“ in Sachen K 84/O5 – H, erliess das Polizeiverwaltungsamt in Viechtach am 25.02.2010 (vom 25.02.2008 stammt bekanntlich der Beschluss des Bundesgerichtshofs in Sachen V ZB 45/O7, V ZB 46/O7, V ZB 11/O8 des Bundesgerichtshofes, womit K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt abgeseget werden sollen, was nicht geht) einen „Bussgeldbescheid“ gegen „Irene Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ wegen Fahrens eines nicht zugelassenen Pkws mit amtlichen Kennzeichen HU IMF 260 am 09.12.2009. Dies ist vollkommen falsch und auch widerlegt. Das Interessante ist, dass dieser „Bussgeldbescheid“ mit 163 beginnt. 163 ist genau die Messungsverzeichnisnummer von 1932 für die Plan-Nr. 335 1 / 4 * der Steuergemeinde Schrobenhausen. Das heisst, über Sie laeuft offensichtlich sehr viel, deshalb sortierte Herr Herrler auch so sorgfaeltig die Akten aus und verwehrt ohne dazu berechtigt zu sein bis heute die Akteneinsicht in 81575 Seiten, die im Dezember 2008 betreff K 225/O4 vorlagen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir es nicht versaeumen, darauf hinzuweisen, dass der für Irene Anita Huber zugelassene Pkw GAP-A 523 2005 über die Generali Versicherung illegal über „Aichacher Str. 17, 19, Schrobenhausen“ abgemeldet wurde, obwohl er diesbezüglich weder zugelassen noch versichert war. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf folgendes hinweisen. Anna Maria Binder hat sich am 15.07.1981 einmal in Eschenlohe angemeldet, und zwar bei Herrn Jais, der in dieser Anmeldung ihr Geburtsdatum mit 19.12.1919 falsch angibt. In dieser Anmeldung schreibt er weiter, dass die „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“ die Hauptwohnung von Anna Maria Binder, geb. Hamberger ist. (s.o.) Frau Anna Maria Binder ging deshalb zum Meldeamt in Eschenlohe, um dokumentieren zu lassen, dass ihr Hauptwohnsitz ab 15.07.1981 die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ ist. Herr Jais gibt aber an, dass die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ der Nebenwohnsitz von Frau Anna Maria Binder ist und der Hauptwohnsitz von Anna Maria Binder nach wie vor die „Aichacher Str. 19, Schrobenhausen“ ist.

Ihnen ist auch bekannt, dass das Oberlandesgericht München am 13.02.2008 einen „Streitwertbeschluss“ in Sachen 5 W 851/2008 erliess, womit K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und 7 T 155/O8 des Landgerichts München II (über 7 T 155/O8 soll der „Zuschlagsbeschluss“ gegen „Christian Huber“ vom 16.11.2007 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim abgeseget werden, was in Anbetracht der Fakten rechtswirksam nicht möglich ist!) „abgeseget“ werden soll.

Exakt am 13.02.2008 beantragte das Finanzamt Schrobenhausen „Zwangssicherungshypotheken“

gegen Hans Georg Huber und gegen Irene Anita Huber aufgrund rechtsunwirksamer Steuerschaetzungen (die zwischenzeitlich alle aufgehoben wurden!) zur Eintragung ins Grundbuch Band 31 Blatt 1116 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe, auf die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe. Das bedeutet für uns, dass sich u.a. K 225/O4 und K 84/O5 des Amtsgerichts Ingolstadt auch gegen Hans Georg Huber und gegen Irene Anita Huber richten sollen, was rechtswirksam nicht möglich ist.

Jedenfalls ist uns aufgefallen, dass unmittelbar nach dem letzten öffentlichen „Versteigerungstermin“ in Sachen K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim (richtet sich gegen Hans Georg Huber und gegen Irene Anita Huber) nicht nur Herr Niklas die Kammer verliess, der über 13 T 942/2009 des Landgerichts Ingolstadt den „Zuschlag“ in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt absegnen wollte, sondern in der Halle auf der Fl.-Nr. 1072/3 der Gemarkung Eschenlohe wurden auch plötzlich illegal Autos repariert. Am 30.06.2010 wurde in zwei Garagen des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe eingebrochen (vormals war dies die Autowerkstatt auf der Pl.-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe von Johann Huber) und wenig spaeter wurde eine Art illegaler Autohandel vor dem Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe (jetzt als „Mühlstrasse 38, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet) im südlichen Teil eröffnet. Heute repariert dort fast jeden Tag ein asiatisch aussehender Mann ein oder zwei Autos. Damit soll offensichtlich der bezug zu HK 225/O4 - B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt (worüber rechtswidrig eine „Autowerkstatt“ versteigert wird, obwohl Christian Georg Huber nie eine „Autowerkstatt“ erhielt und Anna Maria Binder, geb. Hamberger, nie bezüglich einer „Autowerkstatt“ im Grundbuch stand) hergestellt werden, obwohl dies gar nicht möglich ist. Eines halten wir jedenfalls auch rechtsverbindlich fest. Die rechtsunwirksamen „Verkaeufe“ u.a. der Fl.-Nr. 1087, 1072/3, 1124, 1072/5 der Gemarkung Eschenlohe von 1978 an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe (den „Erstehern“ in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und rechtswidrig eingeschrieben ins Grundbuch Blatt 1892; diesbezüglich überlassen wir Ihnen als Anlage 8 die Eingabe von Irene Anita Huber vom 30.07.2010 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen und wir nehmen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen – auch für Sie rechtsverbindlichen - Ausführungen/Forderungen vollumfaenglich bezug) können Sie uns - wie auch unseren Gesellschaftern und Christian Georg Huber – jedenfalls nicht zurechnen. Wir, unsere Gesellschafter und Christian Georg Huber genehmigen diese Vertraege ausdrücklich nicht und eine Genehmigung kann auch nicht über „Zwangsversteigerungen“ - gleich welcher Art - erfolgen. Sollte etwas anderes beabsichtigt sein, so erheben wir auch dagegen ausdrücklich Rechtsmittel und lehnen es kategorisch ab, dass zum Schluss noch der Betrieb fremder Kfz-Werkstaetten (die offensichtlich nicht rechtswirksam sind) uns, unseren Gesellschaftern und/oder Christian Georg Huber zugerechnet werden. Die Kfz-Werkstatt Omischl samt Zweigniederlassung/en (denn was beim Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe, jetzt als „Mühlstrasse 38, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet, bis jetzt vorliegt, ist für uns nichts Anderes als eine illegale „Zweigniederlassung“ von Omischl aus Schrobenhausen) ist sofort einzustellen, und zwar schon aus steuerlichen Gründen. Weitere Ausführungen/Praezisierungen/Erklaerungen zu diesem Punkt behalten wir uns ausdrücklich vor.

Diese Werkstatt, in der Mühlstrasse 38, wird dazu benützt, um das Haus-Nr. 75, Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Schrobenhausen (jetzt als „Mühlstrasse 38, 82438 Eschenlohe“, Fl.-Nr. 1087 der Gemarkung Eschenlohe bezeichnet) wegzufaelschen. Wie oben bereits ausgeführt, wird der Plan von 1948 für die Autowerkstatt von Josef Binder betreff der Plan-Nr. 335 b der Steuergemeinde Schrobenhausen über Eschenlohe geführt.

In einem Teilbereich (in einer Halle und im südlichen Teil direkt vor dem Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe) des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe wird auch deshalb illegal eine „Autowerkstatt“ betrieben, da die frühere Autowerkstatt von Johann Huber (*1875; +1951) – dem Grossvater unseres Geschaefsführers in den Garagen (die jetzt über die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe erfasst werden, früher aber über die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe erfasst wurden!) war. In zwei Garagen wurde bekanntlich am 30. Juni 2010 eingebrochen! Die Garagen stehen aktuell aber – zumindest zu einem Teil - auf der Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe und diesbezüglich „behielt“ sich die Wüstenrot Bausparkasse AG eine Eigentümergrundschuld und darüber soll die jetzige illegale „Autowerkstatt“ in einem Teilbereich des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe (wie oben bereits ausgeführt) mit der „Versteigerung“ HK 225/O4 - B, K 225/O4, K 225/O4 - H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt und dem „Saegewerk Georg Huber“ verbunden werden, damit der Freistaat Bayern den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen samt allem was damit zusammenhaengt „rechtlich“ „verschwinden“ lassen kann, was aber nicht möglich ist. Der illegale Kfz-Betrieb im Bereich des Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe ist – wie der illegale Betrieb von Herrn Rudolf Omischl u.a. auf der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen - sofort einzustellen, was wir nochmals fordern.

Ihnen ist bekannt, dass unsere Gesellschafter Hans Georg Huber und Irene Anita Huber seit 1997 rechtskraeftig geschieden sind. Ihnen ist auch bekannt, dass die Scheidung die Eigenschaft eines Erbhofs

als Ehegattenerbhof nicht aufhebt. Im Klartext bedeutet dies, dass bis heute der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen vorliegt, worüber offensichtlich nicht nur die Fl.-Nr. 335, 336 der Gemarkung Schrobenhausen, sondern auch die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7, 1088/5, 831, 1100 – 1102, 1415 der Gemarkung Eschenlohe laufen und wahrscheinlich – u.a. lt. Rechtlerprozess (2 O 94/70 des LG München II) – sogar viel, viel mehr.

Wir erwahnen, dass die Akte K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim ans Oberlandesgericht München 2008 ging. Die Akte wird dann am Oberlandesgericht München ab Blatt 772 fortgesetzt. 772 ist die Geschaeftsregisternummer von 1904 des Notariats Garmisch, womit Johann Huber von seiner Mutter einen Teil vom Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe, und zwar u.a. die dann gebildete Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe (die Saege- und Elektrizitaetswerksgebäude wurden dann als Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe bezeichnet!) überschrieben bekam.

772 ist auch das Aktenzeichen des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt Dr. Florian Ufer aus München für Hans Georg Huber im Rahmen des „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/01 des LG München II. Wenn es also nicht so waere, dass bereits ab 1892/1893 so getan wird, als ob über die „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief alles „enteignet“ sei (denn durch die zweite Katasterseite 544 1 / 2 – siehe Rechtsmittel von Irene Anita Huber vom 23.05.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen – liegt auch ein rechtswidriger Eingriff in den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen vor, worüber der Staat so tut, als ob auch bereits 1892/1893 dieser Hof „mitversteigert“ sei, was bei einem Erbhof nicht möglich ist!), waere es kaum möglich, dass über Blatt 772 das OLG München das Verfahren 5 W 851/2008 anlegt und Dr. Ufer die Akte 772 anlegt und nach Ihrem angeblichen „Zuschlag“ in Sachen K 84/05 – H des Amtsgerichts Ingolstadt zunaechst direkt vor dem Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe eine Art illegaler Kfz-Reparaturwerkstatt aufgemacht wurde.

Bis jetzt liegt keine einzige Zustellung an uns vor. Zustellungen können nachgewiesen nur über den Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe erfolgen. Ein Zustellvertreter kann und konnte nachgewiesen für uns nicht bestellt werden. Vielmehr ist dessen Bestellung unverzüglich aufzuheben und jedwede an ihn erfolgte Zustellung – schon in Anbetracht der Sach- und Rechtslage – rückgaengig zu machen. Unsere Anhörungsrüge (§ 321 a ZPO) ist schon deswegen begründet.

Auch laeuft über die zweite Katasterseite 544 1 / 2 des anliegenden (Anlage 9) Grundsteuer-Katasters der Steuergemeinde Schrobenhausen ein gigantischer Steuerbetrug (siehe die Ihnen bereits vorliegende Eingabe von Irene Anita Huber vom 23.05.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen).

Dass dies aber tatsaechlich so vollzogen ist, darauf deutet auch das von der Stadt Schrobenhausen von Josef Binder, Aichacher Str. 17, 8898 Schrobenhausen 1 vergebene Personenkontonummer 000.000**169**.1.0000 hin. Diese Personenkontonummer wurde dann auf Anna Maria Binder umgeschrieben.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir es nicht versaeumen darauf hinzuweisen, dass mit der Geschaeftsregisternummer **169** vom 8. Maerz 1888 des Notars Gierisch aus Schrobenhausen das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Josef und Viktoria Weichselbaumer (Bauerseheleute aus Altenfurt und Schrobenhausen) „verkauft“ wurde. Das Haus-Nr. 285, Schrobenhausen „ersteigerte“ bekanntlich Jakob Stief lt. Urkunde vom 13.12.1892 und Beschluss des Gerichts Schrobenhausen vom 7. Januar 1893. Dessen Nachfahr – ebenfalls ein Herr Jakob Stief, dessen einzigen Sohn Frau Martha Stief (u.a. die einzige „Meistbietende“ in Sachen K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt) heiratete, wird jedenfalls über den Bauplan mit der Nr. 257/1948 der Gemeinde Schrobenhausen für die Autowerkstatt von Josef Binder, Plan-Nr. 335 b der Steuergemeinde Schrobenhausen als wohnhaft im Haus-Nr. 284, Schrobenhausen geführt, was vollkommen falsch ist.

Bereits die Zahl 169 (siehe die vorherigen Ausführungen), womit das Personenkonto der Stadt Schrobenhausen sowohl von Anna Maria Binder als auch Herrn Josef Binder beginnt, deutet darauf hin, dass bereits seit langem (eigentlich seit 1892/1893) u.a. die Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen über die zweite Katasterseite 544 1 / 2 (siehe Anlage 9) über die „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen von 1892/1893 an Stief erfasst werden, was nicht rechtswirksam, sondern illegal ist. Darüber haben Sie wie oben bereits erwahnt Anna Maria Binder erfasst und darüber finden u.a. die rechtsunwirksamen und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandelnden „Zwangsversteigerungen“, u.a. K 84/05 und K 225/04 des Amtsgerichts Ingolstadt statt.

Dass es im Endeffekt nur um die Zurechnung der Massnahmen geht, die für die die zweite Katasterseite 544 1 / 2 (siehe Eingabe von Irene Anita Huber vom 23.05.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen) bzw. die damit zusammenhaengenden Massnahmen (dazu ist bereits hinreichend vorgetragen) geht, darauf deutet bereits die Tatsache hin, dass Sie nur eine „Meistbietende“ sowohl in K 225/04 – H als auch in K 84/05 – H Ihres Amtsgerichts führen und dies ist die verwitwete Martha Stief. Jetzt sehen Sie sich das Deckblatt der Anlage 9 an. Darauf heisst es: „*Auszug aus dem renovirten Grundsteuer-Kataster der*

Steuergemeinde Schrobenhausen, Amtsgerichtsbezirk und Rentamtsbezirks Schrobenhausen für Haus-Nr. 284 in Schrobenhausen Johann Hofner und dessen Ehefrau Therese, verwitwete Stief. nc. Hofner Adolf nun Hofner Adolf u. Maria". Sinn und Zweck u.a. Ihres „Zuschlages“ in Sachen K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt ist es, Frau Martha Stief die Rechtsstellung zu geben, die die damalige Therese Stief hatte, über die ab 1882 mit Hofner Johann der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen lief.

Es ist naemlich so, dass Georg Huber (*1828; +1895) gegen den und dessen Ehefrau Apollonia Huber die „Versteigerung“ von 1892/1893 des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen an Stief bzw. die damit zusammenhaengenden Massnahmen angewandt werden sollen am 16.O2.1895 starb. Für ihn existiert eine Nachlassache. Interessant ist, dass die Nachlassache von Apollonia Huber, die 1914 starb, nicht auffindbar ist. Es würde kein einziger Akt existieren! Zumindest ist im Staatsarchiv München bis jetzt nichts auffindbar. Das heisst, dass offensichtlich bereits 1895 nach dem selben Muster vorgegangen wird. Apollonia Huber wurde offensichtlich über die verwitwete Therese Stief erfasst. Deswegen ist die Nachlassakte von Apollonia Huber nicht auffindbar. Interessant ist auch die Nachlassregisternummer des Nachlasses der verwitweten Therese Stief, die dann Adolf Hofner heiratete. Die Nachlassregisternummer ergibt sich aus der Seite 544 1 / 5 der Anlage 9, und zwar ist dies die Nr. 78/1912 des Nachlassgerichts Schrobenhausen. 78 ist bekanntlich die letzte Katasterseitenzahl des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 10, Eschenlohe (dieses Kataster wurde dann über das Haus-Nr. 11, Eschenlohe zuletzt fortgeführt). Die Katasterseitenzahl 78 ist aber auch die Seitenzahl, die laut der Grundsteuer-Katasterie von 1813 des Landgerichts Weilheim für unbekannt steht. Denn auf dieser Katasterseitenzahl 78 steht weder eine Hausnummer noch ein Name eines Eigentümers. Dies ist somit unbekannt.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir es nicht versaeumen, darauf hinzuweisen, dass die Frau Therese Hofner (verwitwete Stief), über die ab 1882 mit Hofner Johann der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen lief, 1912 starb. Wie sich aus der Anlage 9 ergibt ist die Nummer des Nachlasses von Therese Hofner die Nr. **78/1912** des Nachlassgerichts Schrobenhausen. Wie bereits Mitte des Jahres 2009 geltend gemacht laeuft u.a. K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt über die Linie Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe und zwar über das Haus-Nr. 10, Eschenlohe. Jedenfalls ist es so, dass Georg Huber (*1872; +1944) 1911 mit der Geschaeftsregisternummer 2663 des Notariats Garmisch die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe kaufte.

Die Katasterseite des Haus-Nr. 10, Eschenlohe ist bekanntlich die Katasterseite **78**.

Georg Huber (*1872; +1944) wurde am 05.O1.1912 bezüglich der Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe ins Grundbuch und im II. Quartal 1912 in die Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefte des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe eingetragen. Seit 1938 wird nur noch – was die Kataster des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels betrifft – nur noch das Kataster des Haus-Nr. 10, Eschenlohe geführt, wobei 1938 die Nr. 10 durchgestrichen und durch 11 ersetzt wurde. Die Katasterseitenzahl ist aber immer die Gleiche geblieben, und zwar 78. Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass der Nachlass von Therese Hofner (der verwitweten Stief; siehe Anlage 9) über das Haus-Nr. 10, 11 Eschenlohe über Georg Huber (*1872; +1944) laeuft. Auf diese Weise soll offensichtlich u.a. erreicht werden, dass bereits dem Vater von Georg Huber (*1872; +1944), und zwar Georg Huber (*1828; +1895) die „Versteigerung“ von 1892/1893 des Notariats und Amtsgerichts Schrobenhausen (also eigentlich des Landgerichts Schrobenhausen; denn laut Auskunft des Staatsarchivs München setzt sich ein Landgericht aus Amtsgericht und Notariat zusammen; warum man 1892/1893 diese Konstruktion waehlte, dazu behalten wir uns weitere Ausführungen vollkommen vor; offensichtlich soll so auf laenger zurückliegende Sachverhalte zurückgegriffen werden) – offiziell deklariert als „Versteigerung“ des Haus-Nr. 285, Schrobenhausen – zugerechnet werden soll, was rechtswirksam nicht möglich ist. So soll - wie bereits ausgeführt – so getan werden, als ob Georg Huber (*1828; +1895) den tatsaechlichen Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe nie gehabt haette. Das Gegenteil ist aber der Fall.

Jedenfalls sollen nun die gesamten Massnahmen, die ab 1892/1893 ablaufen (bzw. damit im Zusammenhang stehen) abgeseget werden und deswegen nimmt man Frau Stief als „Meistbietende“. Frau Stief laeuft aber offensichtlich selber (wenn man obige Ausführungen analysiert!) über das Haus-Nr. 10, Eschenlohe. Denn wenn die verwitwete Stief, über die ab 1882 mit Herrn Hofner das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen geführt wurde über das Haus-Nr. 10, Eschenlohe (Katasterseite 78) laeuft, laeuft dies auch die aktuelle Frau Stief, die somit weder rechtlich noch steuerlich noch finanziell überhaupt keinen Zuschlag erhalten kann.

Ausserdem hat Frau Martha Stief nicht die Originalkataster. Diese Originalkataster hat unsere Gesellschafterin Irene Anita Huber (*1947), die Eigentümerin des Erbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen (uns ist durchaus bewusst, dass der Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen der Ehegattenerbhof von Hans Georg Huber und von Irene Anita Huber ist; von Irene Anita Huber stammt

dieser Erbhof). Jegliche „Versteigerung“ an Frau Martha Stief scheidet somit aus. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass Christian Georg Huber nicht Rechtsnachfolger von Anna Maria Binder ist. Eine „Versteigerung“ über „Huber Christian“ kann nicht erfolgen. Zum Beweis überlassen wir Ihnen als Anlage die Eingabe der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. vom 09.01.2011 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen in Sachen VI OO61/1999 und wir nehmen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortigen Ausführungen und Originalurkunden vollumfaenglich bezug. Als Anlage 11 überlassen wir Ihnen in Kopie die URNr. 2784/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck und wir nehmen auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug. Damit ist es es nicht mehr möglich Ihre „Versteigerungsanordnung“ vom 26.08.2004 samt Folgemaassnahmen aufrechtzuerhalten.

Mit den Geschaeftsregisternummern 2012 vom 26.08.1909 und 2180 vom 04.10.1911 des Notars Werner Brenner aus Garmisch (worauf sich die Anlage 11 bezieht) wurde u.a. die Pl.-Nr. 1124 der Steuergemeinde Eschenlohe an Johann Huber seitens der Gemeinde Eschenlohe übertragen, was gar nicht möglich war, da diese Plan-Nr. 1124 nie rechtswirksam der Gemeinde Eschenlohe gehörte, sondern bereits vorher zum Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe gehörte. Das heisst, es ist nicht möglich, dass Sie die URNr. 1124R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen über die Gemeinde Eschenlohe über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt über die Plan-Nr. 1124, Steuergemeinde Eschenlohe erfassen und dann darüber auch noch an einem 26. August (am 26.08.1909 wurde die Geschaeftsregisternummer 2012 des Notars Werner Brenner aus Garmisch geschlossen), und zwar im Jahr 2004 die „Zwangsversteigerung“ K 225/04 – B des Amtsgerichts Ingolstadt anordnen. Unseren Antraegen und auch unserer Anhörungsrüge ist nun umgehend nachzukommen.

Es steht nun auch fest, dass die Voraussetzungen für unbekannt nicht vorliegen. Die Einsetzung eines Zustellvertreters ist schlichtweg rechtsunwirksam und nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln. Die Einsetzung eines Zustellvertreters ist sofort aufzuheben, was wir fordern, und zwar sowohl für uns, als auch für Hans Georg Huber, für Irene Anita Huber und für Christian Georg Huber.

Herr Herrler und die sonst beteiligten Justizpersonen haetten die „Versteigerung“ HK 225/04 – B, K 225/04, K 225/04 – H, K 225/04 – B des Amtsgerichts Ingolstadt, weder beginnen noch weiter durchführen dürfen. Dies ist in Anbetracht der Fakten hiermit offenkundig. Herr Herrler und die beteiligten Justizpersonen sind somit nachgewiesen befangen. Unseren Befangenheitsantraegen ist nun umgehend nachzukommen. Die Anordnung obiger „Zwangsversteigerung“ ist sofort aufzuheben. Der am 31.03.2009 in Sachen K 225/04 – H des Amtsgerichts Ingolstadt erteilte „Zuschlag“ ist ebenfalls sofort aufzuheben und es darf kein Verteilungstermin durchgeführt werden. **Gegen alles Andere erheben wir ausdrücklich Rechtsmittel. Weitere Ausführungen, Erklärungen, Rechtsmittel und dergleichen vollkommen vorbehalten!**

Hochachtungsvoll



(gez. durch den Geschaeftsführer)

Anlagen:

- Anlage 1: Eingabe der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. vom 09.01.2011 ans Amtsgericht Ingolstadt;
- Anlage 2: Kostenrechnung vom 01.08.94 des Notariats Dr. Reiner/Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 3: unsere Eingabe (nur mit der Anlage 2) vom 15.09.2010 an die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - Alterskasse - Krankenkasse Franken und Oberbayern, Neumarkter Strasse 35, 81675 München
- Anlage 4: Kopie des Schreibens vom 16.10.1997 des Rechtsanwaltes Urs Janetz an Herrn Christian Georg Huber, Eduard-Hamm-Str. 20/App. 5, 94036 Passau;
- Anlage 5: Einwohnermeldekartei der damaligen Steuergemeinde Eschenlohe;
- Anlage 6: Kopie des Personalausweises von Irene Anita Huber (820101055)
- Anlage 7: Schreiben der AOK Bayern, Direktion Ingolstadt vom 13.12.96 an "Frau Anna Binder, Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe"
- Anlage 8: Eingabe von Irene Anita Huber vom 30.07.2010 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 9: Kopie des Auszugs aus dem renovirten Grundsteuer-Kataster der Steuergemeinde Schrobenhausen, Amtsgerichtsbezirks und Rentamtsbezirks Schrobenhausen für das Haus-Nr. 284 in Schrobenhausen, Katasterseitenzahl 542 ff.;
- Anlage 10: Eingabe der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. vom 09.01.2011 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen in Sachen VI OO61/1999 des Amtsgerichts Garmisch-

Partenkichen;
Anlage 11: in Kopie die URNr. 2784/2010 des Notars Dr. Martin Stauder aus Innsbruck